

Gebührensatzung der Gemeinde Möringen für den gemeindeeigenen Friedhof im Ortsteil Klein Möringen

Aufgrund des § 25 Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen Anhalt und der §§ 4, 6, 8 und § 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S.568), zuletzt geändert durch das Haushaltssanierungsgesetz 2003 vom 26.02.2003 (GVBl. LSA S.22) in Verbindung mit §§ 1,2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen - Anhalt zuletzt geändert durch das 4. Rechtsbereinigungsgesetz vom 19.03.2002 (GVBl. LSA S.129) hat der Gemeinderat der Gemeinde Möringen in seiner Sitzung am 29.04.2003 folgende Gebührensatzung beschlossen.

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Benutzung des gemeindeeigenen Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für weitere Leistungen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag oder Interesse der Friedhof oder seine Bestattungseinrichtungen benutzt oder besondere Leistungen in Anspruch genommen werden.
Mehrere Antragsteller haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit und Erhebung der Gebühren

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtungen und wird 14 Tage nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden gegebenenfalls im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4

Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte auf Antrag gestundet bzw. ganz oder teilweise erlassen werden. Die Entscheidung trifft der Gemeinderat.

§ 5

Rückzahlung von Gebühren

Wird auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechts verzichtet (z.B. durch Umbettung, Verzicht auf Belegung weiterer erworbener Grabstellen), so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechts gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Reihengrabstätten (Einzelgrabstätte)
 - a) je Reihengrabstätte (Erdbestattung)
(Verstorbene bis zum Alter von 5 Jahren;
Ruhezeit 25 Jahre) 30,00 €
 - b) je Reihengrabstätte (Erdbestattung)
(Verstorbene über 5 Jahre, Ruhezeit 30 Jahre) 50,00 €
 - c) je Urnenreihengrabstätte
(Ruhezeit 30 Jahre) 50,00 €

2. Wahlgrabstätten (Einzel-, Doppel- oder Familiengrabstätten)
 - a) Erdbestattung
je Wahlgrabstätte (Nutzungszeit 30 Jahre)
mit Einzelgrabstätte und Doppelgrabstätte 100,00 €

 - b) Feuerbestattung (max. 2 Urnen)
je Urnenwahlgrabstätte (Nutzungszeit 30 Jahre) 80,00 €

3. Die Gebühr ist auch für die nicht belegten aber noch zu belegenden Grabstätten bei Erwerb des Nutzungsrechtes zu zahlen. Bei späteren Beerdigungen müssen die Ruhefristen für alle anderen belegten und unbelegten Grabstätten bis zum Ablauf des Ruherechts für den zuletzt Beerdigten gebührenpflichtig verlängert werden.

4. anonyme Feuerbestattungen (Urne)
Einmalgebühr 100,00 €

5. Beisetzung einer Urne in einer schon belegten Wahlgrabstätte (max.2 Urnen)
(Die Ruhefrist der belegten Grabstelle muss dann bis zum Ablauf der Ruhefrist für die Urnenstelle gebührenpflichtig entsprechend Punkt 6 verlängert werden.) 25,00 €

6. Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten (5 Jahresetappen)
(Verlängerungsgebühr für Grabstätten nach Nr. 2a) 15,00 €
(Verlängerungsgebühr) für Grabstätten nach Nr. 2b) 15,00 €

II. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Von den Nutzungsberechtigten wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr einschließlich Wassergeld je Grab und Jahr für die gesamte Nutzungs- bzw. Ruhezeit in Höhe von 5,00 € erhoben.

Ein entsprechender Gebührenbescheid geht jedem Nutzungsberechtigten bis spätestens zum 15.05. des laufenden Jahres zu.

III. Sonstige Gebühren

- | | |
|---|---------|
| 1. Benutzung der Feierhalle je Beerdigung | 30,00 € |
| 2. Aufbewahrung von Verstorbenen pro Tag (außer Bestattungstag) | 30,00 € |

§ 7

Sonder- und Nebenleistungen

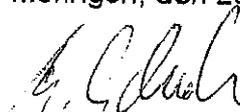
Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Gemeinde Möringen die zu entrichtende Vergütung nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

Inkrafttreten

1. Diese Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Mit Inkrafttreten dieser Gebührensatzung, wird die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Möringen vom 25.11.1997 außer Kraft gesetzt.

Möringen, den 29.04.2003


B. Schulze
Bürgermeister

